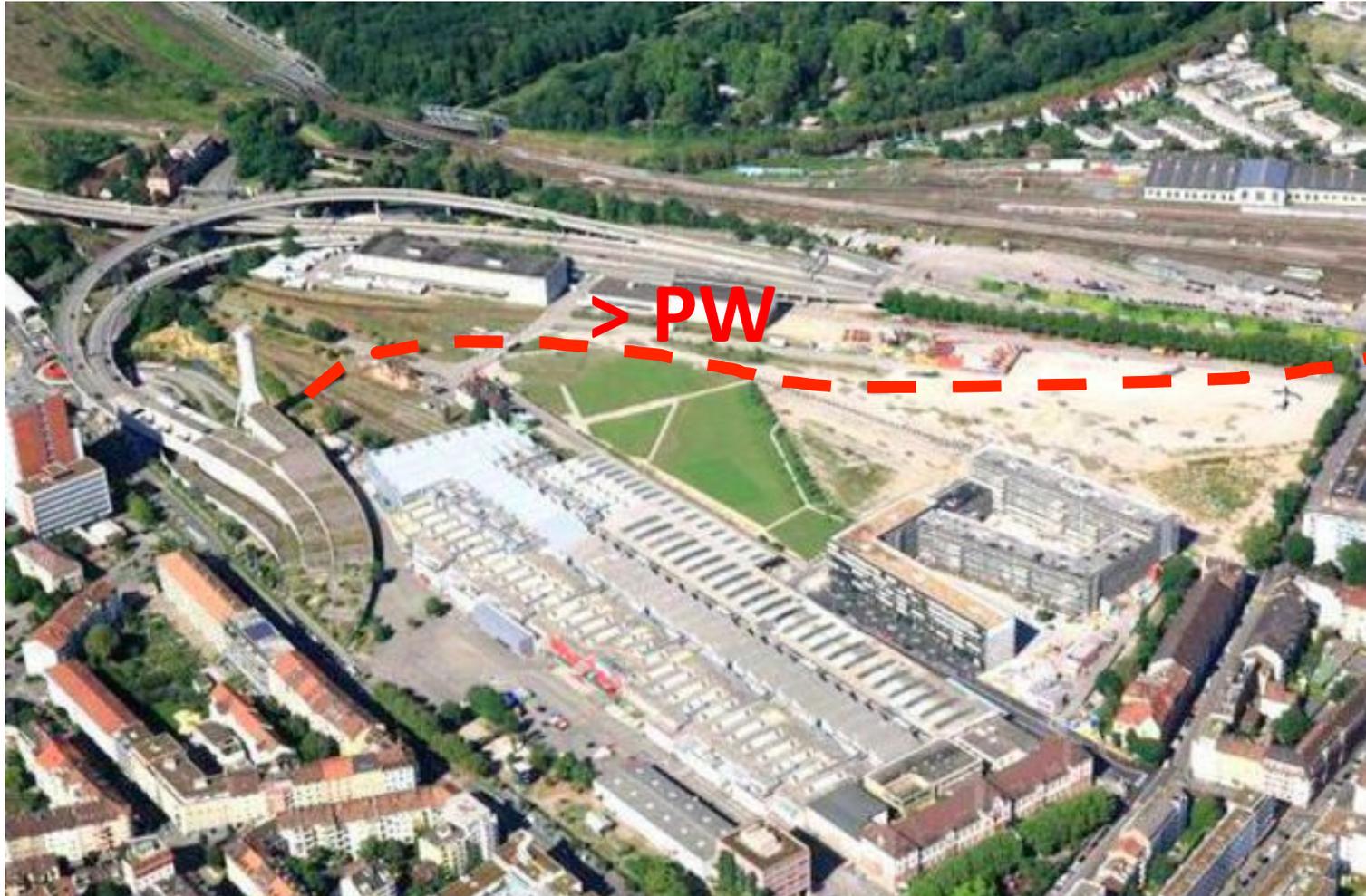


Workshop „PLANEN, GESTALTEN UND BAUEN IM LÄRM“



Art. 29 Ausscheidung neuer Bauzonen und neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis

¹ Neue Bauzonen ... nur in Gebieten ausscheiden ... wenn Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder ... durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten ...

Art. 30¹ Erschliessung von Bauzonen

Die Bauzonen ... die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschlossen ... dürfen nur ... erschlossen werden ... wenn Planungswerte eingehalten sind oder durch ... Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können ...

Art. 31 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

¹ ... sind ... Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten ... Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden ... nur bewilligen ... wenn IGW eingehalten:

- a. durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite ... oder
- b. durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen. ...

Können mit diesen Bestimmungen auch Ansprüche an ein hochwertiges Wohnumfeld befriedigt werden, in dem sich die Bewohner wirklich wohlfühlen?



Welche Akteure haben Einfluss auf die Aufenthaltsqualität?

Wie

Strasseneigentümer

Bahneigentümer

Investoren

Raumplaner

Landschaftsplaner

verzahnen

Politik

Vollzug Lärmschutz

Genügt die klassische Ablaufplanung ?

1

- Investor
- Raumplaner / Verwaltung / Lärmschutz

2

- Politik / Ein- oder Umzonung
- Bauherrschaft / Architekten, Landschaftsplaner

3

- Baubewilligungsbehörden
- Bauhandwerker

- **Wo bleiben die Nutzer ?**
- **Ist der Lärmverursacher aus dem Schneider ?**
- **Wer sorgt für einen angenehmen „Klang“ der Siedlung ?**